

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Stiftungssatzung – Präambel	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Stiftungsvermögen	5
§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	5
§ 5 Rechtsstellungen der Begünstigten	6
§ 6 Organe der Stiftung	6
§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes	6
§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes	7
§ 9 Beschlüsse	8
§ 10 Satzungsänderung	8
§ 11 Kuratorium	9
§ 12 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss	9
§ 13 Vermögensanfall	10
§ 14 Stellung des Finanzamts	10
§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde	10

STIFTUNGSSATZUNG

für die DAGG-Stiftung (vorläufiger Namensvorschlag!),
in Langform:
Stiftung des **D**eutschen **A**rbeitskreises für
Gruppenpsychotherapie und **G**ruppendynamik

Präambel

Die DAGG- Stiftung fördert die professionelle, wissenschaftlich fundierte Arbeit mit Gruppen. Dabei werden in vielfältiger Weise die besonderen Qualitäten der Arbeit in und mit Gruppen interdisziplinär reflektiert, validiert, optimiert und der Öffentlichkeit vermittelt. Erfahrungen und Forschungsergebnisse für Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Organisationsentwicklung im Bereich der Gesundheit, Bildung, Arbeit und auf anderen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens werden vermittelt und nutzbar gemacht.

Die Förderung von Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik umfasst hier insbesondere:

- die Qualitätssicherung, Rahmenbedingung und Standards der Ausbildungen,
- die Forschung im Bereich der Methoden und ihrer Anwendungen,
- die Vernetzung der Methoden untereinander
- die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf o. g. Ziele
- die Ausrichtung von gemeinsamen Weiterbildungen,
- ein alle drei Jahre stattfindendes multimethodischen Treffen alle Stifter und der Mitglieder aller Stifter (anstelle deren Einzel-Jahrestreffen)

Um Gruppen, Vereine und Bürger zur Förderung dieser im Allgemeininteresse liegenden Aktivitäten zu veranlassen, soll diese DAGG-Stiftung errichtet und tätig werden, ohne dass dadurch die Tätigkeiten der Stifterorganisationen in ihren eigenen Bereichen eingeschränkt oder darin eingegriffen werden soll.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Stifter, Zustifter, Übergangsregelungen

1. Die Stiftung führt den Namen DAGG-Stiftung (vorläufiger Namensvorschlag!), in Langform: Stiftung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in (Berlin o. Kassel ?)
3. Die **Stifter** sind:
 - a) DGfGA
 - b) DGGO
 - c) DFP
 - d) StP e.V. (nach deren Gründung)
 - e) DAGG
 - f) Weitere (wenn vorhanden)
4. Es kann **Zustifter** geben. Über die Möglichkeit einer Zustiftung mit gleichen und vollen Rechten wie jene der Stifter) entscheidet der Vorstand der Stiftung mit einstimmigem Beschluss. Es können nur Gruppen mit einer Rechtsform Zustifter werden (z.B.: Vereine), die zudem ausschließlich oder zumindest überwiegend dem Zweck der DAGG-Stiftung entsprechen. Natürliche Personen können nicht Zustifter werden.
5. Die **DAGG-Stiftung sieht sich als Nachfolgeorganisation des DAGG e.V.** und tritt – nach Entscheidung der Vorstände der DAGG Stiftung – in die Rechte und Pflichten der DAGG ein, sofern diese alten Rechte und Pflichten weiterhin dem neuen Stiftungs-Zwecke der DAGG-Stiftung entsprechen.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik im Kontext des deutschen Gesundheitswesens und der deutschen Gesellschaft und die Verbesserung der Zusammenarbeit der vorhandenen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind. Für den Fall von späteren Zustiftungen kann der Zweck nach Maßgabe des Willens des Zustifters und mit

einstimmiger Zustimmung des Vorstandes um die Förderung weiterer Ziele erweitert werden.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Geldvermögen in Höhe von zunächst 50.000 € (in Worten fünfzigtausend), das die Stifter, ausgenommen der DAGG, zu 50 Prozent zu gleichen Anteilen, zu 50 Prozent anteilig ihrer Mitgliederzahl in bar zur Verfügung stellen. Die Stifter, ausgenommen der DAGG, verpflichten sich jährlich einen Betrag von ---- € pro zahlendem Mitglied zur Gewährleistung der laufenden Geschäfte der Stiftung zuzuwenden. Die Zuwendung wird jährlich dem Kostenindex angepasst.
2. Der DAGG bringt sein bei Auflösung bestehendes Vermögen ein. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um diesen Betrag.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
4. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. § 2 ist zu beachten.
5. Zustiftungen von Vermögensgegenständen jeder Art – auch unter Auflagen – sind möglich. Sie sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, sofern der Stifter nichts anderes verfügt hat. Sie können nach dem Willen des Zustiftenden in Abstimmung mit dem Vorstand zu der oben in § 2 Abs. 2 genannten Zweckerweiterung führen.
6. Zustiftungen im Sinne von § 1,4 und in der Höhe von § 3,1 sind möglich, min. 12.500 €.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen

ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

2. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellungen der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einem Vertreter pro Stifter (Alternativ zwei je nach Mitgliederzahl).

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Stifter. Sie entscheiden auch über die Ernennung weiterer Vorstandsmitglieder.

2. Danach sollen Mitglieder des Vorstandes sein:
 - a) Der/die gewählte Vorsitzende der DGfGA - AG IDG KuP (Alternative: 2 Sitze)
 - b) Der/die gewählte Vorsitzende des DFP (Alternative: 2 Sitze)

- c) Der/die gewählte Vorsitzende DGGO
- d) Der/die gewählte Vorsitzende des Vereins StpP
- e) Einem Vertreter / einer Vertreterin des DAGG

Sollten Zustiftungen in den kommenden Jahren stattfinden, so erweitert sich der Vorstand um die folgenden Personen:

- f) Der/die gewählte Vorsitzende des jeweiligen Zustifter-Vereins (usw.)
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
 4. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden die Nachfolger unverzüglich von den Vertretern der Stifter bestellt. Auf Ersuchen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seiner Nachfolgerin / seines Nachfolgers im Amt bleiben. Sollte dies nicht möglich sein, so soll bis zur Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers der/die jeweils stellvertretende Vorsitzende der jeweiligen unter § 7 2. benannten Organisationen unverzüglich von den Stiftern berufen werden.
 5. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den Stiftern abberufen werden. Sollte dies nötig sein, so soll bis zur Wahl des Nachfolgers der/die jeweils stellvertretende Vorsitzende oder eine andere Person aus dem engeren Vorstand der jeweiligen unter § 7 2. benannten Organisationen unverzüglich von den Stiftern berufen werden.
 6. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes und dessen/deren zwei VertreterInnen werden jeweils im Wechsel von drei Jahren aus dem Vorstand heraus gewählt. Dabei sind stets mindestens zwei der unter § 7.2. benannten Organisationen bei der Wahl zu berücksichtigen. Eine Wiederwahl ist nur einmal/zweimal? zulässig.
 7. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand handelt durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertretern oder im Falle seiner Verhinderung mit einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden handeln dessen VertreterInnen.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
3. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 10

Satzungsänderung

Der Vorstand beschließt nach Anhörung der Stifter über Satzungsänderungen. Auch soweit sie nicht den Stiftungszweck betreffen, ist die Zustimmung der Stiftungsaufsicht erforderlich.

§ 11

Kuratorium (optional)

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern – vier Vertretern der Stiftervereine und drei Vertretern öffentlicher-rechtlicher oder privater Organisationen. Es berät den Vorstand bei der Verwendung der Mittel und der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung. Es unterstützt den Vorstand aufgrund des bei seinen Mitgliedern vorhandenen Fachwissens und ihrer besonderen Erfahrung auf dem Tätigkeitsgebiet der Stiftung.

Kuratoriumsmitglieder können z.B. LeiterInnen von methodenübergreifenden Untergruppen der DAGG-Stiftung sein, die sich bestimmter Schwerpunktthemen annehmen.

Die Vertreter der Stifterorganisationen werden von diesen autonom bestimmt und in das Kuratorium entsandt.

Drei weitere Vertreter von privaten oder öffentlich rechtlichen Organisationen, Verbänden oder Institutionen, die in den Bereichen tätig sind, zu deren Förderung und Erhaltung die Stiftung errichtet worden ist. Diese Mitglieder werden von den Stiftern gemeinsam durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

2. Die Amtszeit für die Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den sie entsendenden Gremien oder den Stiftern bestellt.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 12

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder gemeinnützigen Gesellschaften und/oder Vereinen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd oder nachhaltig zu erfüllen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung/Organisation muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu dem Anteil an die Stifter, den sie eingebracht haben. Dieses Vermögen

haben sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und nicht zur Deckung von Haushaltslücken.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennung- bzw. Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die /der in XX-Stadt

Ort, Datum

Unterschriften